



Hauptstraße 43
4780 ST.VITH

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES

Sitzung vom 24.04.2013

Punkt Nr. 27 der Tagesordnung

| | | |
|------------------|--|---|
| ANWESEND: | Herr KRINGS, Herr GROMMES, Herr FELTEN, Herr HOFFMANN, Herr HANNEN, Herr KARTHÄUSER, Herr BONGARTZ, Frau THEODOR-SCHMITZ, Herr WEISHAUP, Frau KNAUF, Herr BERENS, Frau KLAUSER, Frau ARIMONT-BEELDENS, Herr SOLHEID, Frau KESSELER-HEINEN, Herr GILSON, Frau PAASCH-KREINS und Frau KALBUSCH-MERTES, Frau OLY | Bürgermeister Schöffen Ratsmitglieder Gemeindesekretärin |
| ABWESEND: | Frau BAUMANN-ARNEMANN, Herr HALMES, Frau STOFFELS-LENZ | |

Gegenstand: Festlegung einer Gebührenordnung bei Verstoß gegen die Regelung für das Parken innerhalb der blauen Zonen in der Gemeinde St.Vith

Dieser Beschluss ersetzt den Gemeinderatsbeschluss vom 22.11.2007 betreffend die Gebührenordnung bei Verstoß gegen die Regelung für das Parken innerhalb der blauen Zone in der Gemeinde St.Vith;

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrsordnung, koordiniert am 16. März 1968, abgeändert durch das Gesetz vom 07. Februar 2003, insbesondere im Artikel 29, Par. 2, der vorsieht, dass das Parken mit begrenzter Dauer nicht strafrechtlich verfolgt wird;

Aufgrund des Gesetzes vom 22. Februar 1965, welches es den Gemeinden erlaubt; eine Parkgebühr für alle motorisierten Fahrzeuge zu erheben, welche durch das Gesetz vom 07. Februar 2003 abgeändert worden ist;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 01. Dezember 1975, abgeändert am 14. Mai 2002, über die Straßenverkehrsordnung, insbesondere Artikel 27.1.2 betreffend die Parkscheibe;

Aufgrund des ministeriellen Erlasses vom 01. Dezember 1975, abgeändert am 14. Mai 2002, der den Gebrauch der Parkscheibe festlegt;

Aufgrund des ministeriellen Erlasses vom 07. Mai 1999 über den Parkschein für behinderte Personen;

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens des Herrn Ministers für innere Angelegenheiten der wallonischen Region vom 24. Juli 2003, welches in seinem Verzeichnis (040-366-07) eine Gebühr für das Parken vorsieht;

Aufgrund der ergänzenden Regelungen der Straßenverkehrsordnung, welche das Parken an bestimmten Stellen und Orten untersagen, außer mittels Benutzung der sogenannten Parkscheibe und für die Dauer, welche diese Parkscheibe gestattet;

In Anbetracht der Tatsache, dass die zur Verfügung stehenden Parkplätze auf öffentlichem Gelände innerhalb der sogenannten „blauen Zone“ begrenzt sind;

In Erwägung dessen, dass es somit angebracht erscheint, eine gewisse Rotation für das Parken innerhalb dieser Zone zu gewährleisten, damit sich eine gerechtere Verteilung der Parkdauer für alle Benutzer ergibt;

In Erwägung dessen, dass die Kontrolle der blauen Zone eine zusätzliche Belastung für die Gemeindedienste darstellt;

Aufgrund dessen, ist es erforderlich, eine Gebühr zu erheben, die diese zusätzlichen Kosten für die Gemeindedienste abdeckt und gleichzeitig eine gerechtere und effizientere Nutzung der innerhalb der blauen Zone zur Verfügung stehenden Parkplätze zu gewährleisten;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung der Artikel L1122-30, Artikel L1122-33, der es dem Gemeinderat erlaubt, Polizeistrafen oder Verwaltungssanktionen bei Verstoß gegen seine Verordnungen und Beschlüsse festzulegen, insofern der Erlass oder die Verordnung keinerlei Strafmaßnahmen für die gleichen Vergehen vorgesehen hat und Artikel L1133-1 welcher die Gemeinde verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zur Wahrung der öffentlichen Ordnung zu treffen;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde St.Vith;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1

Mit Wirkung vom 01.07.2013 wird zu Gunsten der Gemeinde St.Vith für eine unbestimmte Dauer eine Verwaltungsgebühr auf die motorisierten Fahrzeuge auf öffentlicher Straße oder dieser gleichgestellten Plätzen erhoben, die gegen die Polizeiverordnung über die blaue Zone verstoßen.

Artikel 2

Die Gebühr ist geschuldet durch den Eigentümer des motorisierten Fahrzeuges, welches innerhalb einer blauen Zone parkt und die erlaubte Parkdauer von zwei Stunden überschritten hat, was anhand der Parkscheibe festgestellt wird, an den Tagen und Stunden an denen dieses System Anwendung findet (an den Wochentagen zwischen 09.00 und 18.00 Uhr und für eine maximale Dauer von 2 Stunden) oder wenn die Parkscheibe nicht gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe angebracht ist oder gänzlich fehlt.

Der Überschreitung der Parkgebühr gleichgestellt wird jegliche Manipulation der Parkscheibe ohne dass das Fahrzeug fort bewegt worden ist.

Artikel 3

Die Gebühr beträgt **25 €** Diese Gebühr darf bei ein und demselben Parksünder nicht öfters als zwei Mal am gleichen Tag (einmal vormittags und einmal nachmittags) erhoben werden.

Artikel 4

Die Behinderten, die über einen entsprechenden Behindertenausweis gemäss ministeriellem Erlass vom 29. Juli 1991 verfügen, dürfen ihr Fahrzeug ohne zeitliche Begrenzung kostenlos innerhalb der blauen Zone parken. Sie sind verpflichtet, den Behindertenausweis gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.

Artikel 5

Die Gebühr ist zahlbar binnen 14 Kalendertagen, die der amtlichen Mitteilung, die hinter dem Scheibenwischer des betroffenen Fahrzeuges oder an gleich welcher anderen gut sichtbaren Stelle des Fahrzeuges, angebracht wird, folgt.

Artikel 6

Bei Nichtzahlung binnen der im Artikel 5 vorgegebenen Zeitspanne, erfolgt eine einfache Zahlungsaufforderung seitens der Stadt St.Vith an den Fahrzeughalter, der mittels Nummernschild des betreffenden Fahrzeuges ermittelt worden ist. Die zu entrichtende Gebühr beträgt dann 25 € zuzüglich der Kosten des Gerichtsvollziehers für die Ermittlung des Fahrzeughalters (schätzungsweise 12 €). Falls die Identifizierung des Eigentümers des betreffenden Fahrzeuges nicht durch einen zugelassenen Gerichtsvollzieher erhältlich ist, erhöht sich die Gebühr auf 50 €. Der Schuldner verfügt über einen Zeitraum von 14 Kalendertagen ab Erhalt des Bescheides um die Summe mittels Überweisung an die Stadtkasse zu entrichten.

Artikel 7

Bei Nichtzahlung der Gebühr innerhalb der im Artikel 6 angegebenen Frist wird die Akte dem Gerichtsvollzieher zwecks Zustellung einer Zahlungsaufforderung übermittelt. Der Betrag der Gebühr liegt bei 50 € zuzüglich der anfallenden Kosten des Gerichtsvollziehers.

Artikel 8

Vorliegende Verordnung wird zugestellt gemäß Artikel L1122-32 des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung an:

- den ständigen Ausschuss des Provinzialrates;
- das Gericht Erster Instanz in Eupen
- das Polizeigericht Eupen in St.Vith

NAMENS DES RATES:

Die Sekretärin:
gez. H. OLY

Der Vorsitzter:
gez. Ch. KRINGS

Für gleichlautenden Auszug:
St.Vith, den 29.04.2013

Die Gemeindesekretärin,

Der Bürgermeister,

Helga OLY

Christian KRINGS